



UNABHÄNGIGE KOMMISSION
ZUR AUFARBEITUNG
SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCHS

Handlungskonzept der Kommission zum Umgang mit akuten Kindeswohlgefährdungen





Handlungskonzept der Kommission zum Umgang mit akuten Kindeswohlgefährdungen

1. Ausgangspunkt

Im Rahmen der Aufgabenstellung der Kommission ist es nicht auszuschließen, dass sie Hinweise auf eine akute Kindeswohlgefährdung erhält. Es kann auch sein, dass die Kommission von geplanten Straftaten Kenntnis erlangt. Dafür war es notwendig, sich im Vorfeld darüber zu verständigen, wie die Kommission mit solchen Verdachtsfällen verfährt. Diese Verständigung führte zur Entwicklung eines Handlungsleitfadens, der eine Orientierung gibt. Die Abwägung eines Verdachts sowie die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen basieren aber immer auf einer Prüfung des Einzelfalls.

Die Kommission steht dabei vor einer besonderen Herausforderung, weil sie zwischen zwei „hohen Gütern“ abwägen und eine Entscheidung treffen muss: Das erste „hohe Gut“ ist die Zusicherung der Vertraulichkeit, gegenüber den Betroffenen sowie Zeitzeuginnen und Zeitzeugen. Die Vertraulichkeit der Angaben ist letztendlich auch Garant dafür, dass sich Betroffene der Kommission mitteilen.

Das zweite „hohe Gut“ ist der Kinderschutz. Das heißt, es gilt Minderjährige vor sexuellen Missbrauch, vor einer akuten Kindeswohlgefährdung zu schützen. Die Kommission hat aufgrund ihres Auftrags eine besondere Verantwortung, die ein Handeln im Interesse des Kinderschutzes nötig macht. Das kann nach Abwägung dazu führen, dass sie sich zur Weitergabe von Informationen zur Gefahrenabwehr an die dafür zuständigen Stellen verpflichtet sieht.

2. Verhalten bei Bekanntwerden von Straftaten

Im Rahmen der Arbeit der Kommission werden Betroffene, Zeitzeuginnen und Zeitzeugen regelmäßig von strafbaren Handlungen berichten. In den meisten Fällen liegen diese in der Vergangenheit und sind abgeschlossen. Die Kommission informiert in diesen Fällen die Strafverfolgungsbehörden nicht. Es besteht weder eine gesetzliche Pflicht zur Anzeigeerstattung, noch eine akute Kindeswohlgefährdung. Der Schutz der Vertraulichkeit der Angaben der Betroffenen überwiegt hier gegenüber dem staatlichen Strafverfolgungsinteresse.

Wenn die Kommission von einer gerade stattfindenden Straftat oder deren Planung erfährt, wendet sich die Kommission grundsätzlich nur dann an die Polizei, wenn sie zur Anzeige nach § 138 Strafgesetzbuch (StGB) verpflichtet ist. Eine derartige Verpflichtung besteht nur in den in § 138 StGB genannten Ausnahmefällen, unter anderem bei geplanten Tötungsdelikten und Menschenhandelsdelikten zum Zweck der sexuellen Ausbeutung von Kindern.



3. Handlungsleitfaden bei einem Verdacht auf akute Kindeswohlgefährdung

Der Handlungsleitfaden berücksichtigt zum einen die datenschutzrechtlichen Vorgaben. Im Falle einer akuten Kindeswohlgefährdung erlaubt § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Nr. 8 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) die Weitergabe der erforderlichen Daten an das Jugendamt und in besonderen Notfällen an die Polizei als Gefahrenabwehrbehörde. Zum anderen beruht der Leitfaden auf den Grundsätzen des § 4 des Gesetzes zur Information und Kooperation im Kinderschutz (KKG).

Allgemeine Grundsätze:

1.) Die Information nicht für sich behalten, sondern vertraulich kommunizieren

Die Kommission hat im Rahmen ihres Handlungskonzepts verankert, dass derjenige Akteur, der Kenntnis von einem Verdacht einer akuten Kindeswohlgefährdung erlangt, die Information an die Kommissionsvorsitzende und die Leiterin des Büros der Kommission, ggf. ihre Stellvertreterin weitergibt.

2.) Information und Dokumentation

Die Kommission ist sich bewusst, dass sie bei der Weitergabe von personenbezogenen Daten aus eigener Veranlassung die Verantwortung dafür trägt, dass die Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage des § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Nr. 8 BDSG vorliegen. Das bedeutet im Einzelnen:

- a) dass die Kommissionsmitglieder mit dem Büro der Kommission anhand des bekannt gewordenen Sachverhalts prüfen, ob es zureichende Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Rechtsgüter der sexuellen Selbstbestimmung und/oder der körperlichen Unversehrtheit einer minderjährigen Person gerade verletzt werden und/oder konkret gefährdet sind.
- b) dass **vor** der Übermittlung von personenbezogenen Daten die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen des BDSG schriftlich zu dokumentieren ist.
- c) dass **vor** Übermittlung von personenbezogenen Daten die Personen zu informieren sind, von denen die Information der Kindeswohlgefährdung gekommen ist. Es sei denn, dass damit der wirksame Schutz der minderjährigen Person in Frage gestellt wird, siehe § 4 Abs. 3 S. 1 KKG.
- d) dass bei der Beratung Daten an unterstützende Fachkräfte nur pseudonymisiert (ohne Nennung der Echtpersonalien) übermittelt werden.
- e) dass die Ergebnisse der Beratungen mit unterstützenden Fachkräften pseudonymisiert dokumentiert werden.
- f) dass erst mit Weitergabe der Information an das Jugendamt die Echtdaten weitergegeben werden.

Zu den Handlungsschritten

Stufe 1: Gespräche mit und Einbeziehung der berichtenden Person

Ziel der Stufe 1 ist, dass die berichtende Person selbst tätig wird, so dass bei dieser auf die Inanspruchnahme von Hilfen für die betroffene minderjährige Person, ggf. unter Einbindung der Personensorgeberechtigten, hingewirkt werden soll. Dabei bedient sich die Kommission einer Fachberatungsstelle, wenn die berichtende Person von dieser betreut wurde und sich mit der Weitergabe ihrer Kontaktdaten einverstanden erklärt hat.

Scheidet eine Abwendung der Gefährdung durch ein Vorgehen nach Stufe 1 aus – zum Beispiel, weil der Schutz der minderjährigen Person nur durch ein sofortiges Eingreifen hinreichend geschützt werden kann - oder ist ein Vorgehen nach Stufe 1 erfolglos – zum Beispiel, weil die/der Betroffene sich nicht an Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen oder andere Institutionen/Personen vor Ort wenden will, – so finden direkt Stufe 2 bis 3 oder ggf. direkt Stufe 3 bzw. 4 Anwendung.

Stufe 2: Beratung innerhalb der Kommission sowie Einholen von Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft – siehe § 4 Abs. 2 KKG.

Ziel der Stufe 2 ist die Prüfung, ob für die Kommission weiterer Handlungsbedarf besteht.

- 1.) Die Kommissionsvorsitzende, ein weiteres Mitglied der Kommission und ggf. die Kommissionsmitglieder oder Anhörungsbeauftragten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit dem Sachverhalt in Berührung gekommen sind und das Büro der Kommission beraten intern, ob die Notwendigkeit für ein weiteres Handeln besteht.
- 2.) Wird nach der Besprechung unter Ziffer 1.) die Einschaltung des Jugendamtes in Erwägung gezogen, holt sich die Kommission über ihr Büro Beratung durch eine erfahrene Fachkraft. Dabei hat sich die Kommission für die Beratungskräfte von N.I.N.A. e.V. entschieden. Dort arbeiten Fachkräfte zum Thema „Gewaltschutz“, so dass ein qualifizierter Austausch zwischen der Kommission und den Beratungskräften von N.I.N.A. e. V. gewährleistet ist.
- 3.) Ist Ergebnis des Austausches mit den Fachkräften, dass es ausreichend ist, die berichtende Person zur Inanspruchnahme von Hilfen zu bewegen, nimmt die Kommissionsvorsitzende oder ggf. ein anderes Kommissionsmitglied Kontakt zu der berichtenden Person auf, um auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken.

Stufe 3: Informieren des Jugendamtes – siehe § 4 Abs. 3 KKG

- 1.) Ergibt die Beratung im Rahmen der Stufe 2/2.), dass gewichtige Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass die körperliche oder seelische Unversehrtheit einer minderjährigen Person, deren Namen bekannt oder leicht ermittelbar ist, in einer Art gefährdet ist, dass sich die Schädigung dieser Person mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt, und die Gefahr für die minderjährige Person nicht durch Maßnahmen nach Stufe 1 und 2 beseitigt werden kann, informiert die Kommission das Jugendamt.
- 2.) Ergibt die interne Beratung nach Stufe 2/1.), dass es gewichtige Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine Schädigung einer minderjährigen Person unmittelbar bevorsteht und die Gefahr nur durch sofortiges



Einschalten des Jugendamtes rechtzeitig (Meldung zu den Geschäftszeiten des Jugendamtes) abgewendet werden kann, informiert die Kommission ausnahmsweise direkt – ohne Einschaltung einer Fachberatungsstelle – das Jugendamt.

Stufe 4: Informieren der Polizei

Ergibt die interne Beratung nach Stufe 2/1.), dass die körperliche oder seelische Unversehrtheit einer minderjährigen Person, deren Namen bekannt oder leicht ermittelbar ist, in einer Art gefährdet ist, dass sich die Schädigung der minderjährigen Person mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt, und die Gefahr für die minderjährige Person nicht durch Maßnahmen nach Stufe 3 (Informieren des Jugendamtes) beseitigt werden kann, weil die konkrete Gefahr für die minderjährige Person mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht rechtzeitig abgewendet werden kann, sei es, weil das Jugendamt nicht rechtzeitig erreicht oder die Gefahr voraussichtlich nur mit Maßnahmen der Polizeibehörden abgewendet werden kann, informiert die Kommission die Polizei, in der Regel das Fachkommissariat für Sexualdelikte.

Büro der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs

Glinkastraße 24, 10117 Berlin

kontakt@aufarbeitungskommission.de

www.aufarbeitungskommission.de